Aus der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nach Massgabe von Absatz 1 wird bestraft, wer unberechtigterweise ein Dienstbüchlein einverlangt, darin Einsicht nimmt oder sich Angaben daraus bekanntgeben lässt, ferner wer Unbefugten ein Dienstbüchlein aushändigt, durch Unbefugte darin Einsicht nehmen lässt oder darin enthaltene Angaben bekanntgibt.
Fälle, die eine strafrechtliche Erledigung erfordern (Art. 73, 78, 172ff. des Militärstrafgesetzes und Art. 252 des Bundesstrafgesetzes), sind dem Eidg. Militärdepartement zu melden, das die Anhebung des Strafverfahrens veranlasst.
Dem Eidg. Militärdepartement ist ausserdem von jedem Disziplinarstraffall Kenntnis zu geben, bei dem es sich um das Dienstbüchlein eines Offiziers handelt oder bei dem ein Offizier als Täter oder Beteiligter in Frage kommt.

Befreiung der Mitglieder der Bundesversammlung vom Instruktionsdienst (SMA 3/1957, Seite 104). Das EMD verfügte am 9. Juli 1957:

1. Als Sitzungen, während deren Dauer die Mitglieder der Bundesversammlung auf Grund von Artikel 12 der Militärorganisation vom Instruktionsdienst befreit sind, gelten:

a) die Session der Bundesversammlung,

b) die Sitzungen der Kommissionen der eidgenössischen Räte.

2. Die wegen Dienstbefreiung gemäss Artikel 12 der Militärorganisation nicht geleisteten Instruktionsdienste sind nicht nachzuholen und führen nicht zur Auferlegung eines Militärpflichtersatzes. Als Beförderungsdienste werden jedoch nur die Instruktionsdienste angerechnet, die nach den besonderen hiefür geltenden Bestimmungen als bestanden gelten.

3. Die Mitglieder der Bundesversammlung, welche wegen Teilnahme an einer Session oder Kommissionssitzung zu einem Instruktionsdienst nicht einrücken oder diesen nur teilweise leisten können, haben dem Kommandanten ihrer Einheit (Stab) vor der Session oder Sitzung über deren Dauer schriftlich Meldung zu erstatten.

4. Die Kommandanten der Einheiten (Stäbe) tragen die Dienstleistungen der Mitglieder der Bundesversammlung und deren Dienstversäumnisse wegen Teilnahme an einer Session oder an Kommissionssitzungen gemäss folgenden Beispielen auf den Seiten 20/21 ff. des Dienstbüchleins ein:

Beispiel a:	1957	Wiederholungskurs 18. 2.—3. 3.	14	Unterschrift
		Session Nationalrat 4.—9. 3.		
Beispiel b:	1957	Session Nationalrat 4. —22. 3.	—	Unterschrift

Sinngemäss erfolgt die Eintragung in den Diensttagemeldungen, Qualifikationslisten, Korpskontrollen und Dienstetats.

5. Diese Weisungen treten am 15. Juli 1957 in Kraft.

Die Ziffern 1, 2 und 4 dieser Weisungen finden rückwirkend Anwendung auf alle bisherigen derartigen Einzelfälle.

Aus der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

SEKTION BERN

Taktisch-technische Kriegspielübungen gehören zum ordentlichen, ausserdienstlichen Ausbildungsprogramm der SVOG. Unter der Leitung des KK der 3. Division fanden sich dieser Tage in der Kaserne zahlreiche Mitglieder der Sektion Bern zu einer theoretischen Übung zusammen. Die sehr gut ausgedachte, aber doch wirklichkeitsnahe Übungsanlage regte die Teilnehmenden KK, Kom. Of., Qm. und Vpf. Of. zum Studium von Nachschubproblemen in schwierigem Gelände an. Im Anschluss an die Detailstudien der einzelnen Gruppen wurde versucht, in gemeinsamer Aussprache die auf den verschiedenen Stufen gefundenen Lösungen aufeinander abzustimmen. Die am grünen Tisch gefundenen Lösungen sollen anlässlich einer Geländerekognoszierung auf ihre Tauglichkeit hin geprüft werden. -äm-